A 14842-1 (Gas)

-Abschrift-

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG

Verbraucherzentrale
Bundesverband
25. Nov. 2013
EINGEGANGEN

Beschluss

6 U 87/13
1 O 2915/12 Landgericht Osnabrück

Verkündet am 15.11.2013

Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände-Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand, Gerd Billen, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger und Berufungskläger,

gegen

TEN Teutoburger Energie Netzwerk e.G., vertreten durch den Vorstand Helmut Eicker, Höhenweg 14, 49170 Hagen a. T. W.,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht die Richterin am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht auf die mündliche Verhandlung vom 08.11.2013 beschlossen:

Der Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Der Gebührenstreitwert wird auf bis zu 5.000,- € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war lediglich noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. (§ 91a Abs. I S. 1 ZPO)
Bei der Ermessensentscheidung sind die allgemeinen kostenrechtlichen Bestimmungen der ZPO zu beachten, auch der Rechtsgedanke des § 93 ZPO ist anzuwenden (vgl. BGH NJW-RR 2006, 773 in juris; OLG Stuttgart Jur. Büro 2011, 542 in juris).

Im Rahmen der dem Senat obliegenden Billigkeitsentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte den geltend gemachten Anspruch erfüllt und sich freiwillig in die Rolle der Unterlegenen begeben hat. Faktisch hat die Beklagte, die Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hatte, den Unterlassungsanspruch anerkannt. Deshalb ist es gerechtfertigt, ihr in Anwendung des Grundgedankens des
§ 93 ZPO die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen aufzuerlegen (vgl. dazu BGH MDR 2004, 698 in juris Rn 3; OLG München, Urteil vom 21.03.2013 – 6 U 5211/08 in juris Rn 2). Der Senat hat nicht mehr zu prüfen, ob der von der Klägerin

verfolgte Unterlassungsanspruch bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung begründet war oder nicht (vgl. dazu BGH MDR 2004, 698 in juris Rn 3).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO. Maßgebend ist der Wert der entstandenen Kosten des Rechtsstreits (5.133,93 €), soweit dieser den Wert der Hauptsache nicht übersteigt.